



Hauptsatzung der Stadt Brilon

vom 28.01.2005

geändert durch die 1. Satzung vom 04.03.2005 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 28.01.2005

geändert durch die 2. Satzung vom 14.12.2007 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 28.01.2005

geändert durch die 3. Satzung vom 27.11.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 28.01.2005

rückwirkend inkraftgetreten am 29.10.2009

geändert durch die 4. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 28.01.2005

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 26.01.2005 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Brilon wurde am 01.01.1975 gemäß § 12 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland-Paderborn vom 05.11.1974 (GV. NW. 1974, S. 1224) mit den früheren selbstständigen Gemeinden Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Eshoff, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfte zu einer neuen Stadt zusammen geschlossen.
- (2) Die alte Stadt Brilon wurde von Erzbischof Engelbert I. um 1220 zur Stadt erhoben.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Brilon führt ein Stadtwappen, ein Banner, ein Dienstsiegel und eine Standarte.
- (2) Das Stadtwappen ist aus dem Briloner Schöffensiegel von 1547 entstanden. Es zeigt die kurkölnischen Symbole, das Kreuz des Landeswappens und den Schlüssel des Stiftspatrons St. Petrus. Das Stadtwappen ist geteilt von weiß und schwarz, oben ein durchgehendes schwarzes Kreuz, unten ein schräg liegender weißer Schlüssel mit nach unten gekehrtem Bart.
- (3) Das Banner zeigt den Wappenschild der Stadt und führt die Umschrift STADT BRILON. Das Banner ist eine hängende Wappenfahne, 400 x 150 cm groß, von Weiß zu Schwarz in sieben gleichbreiten Streifen längsgestreift, im weißen Bannerhaupt der Wappenschild der Stadt.
- (4) Zur Schnade führt die Stadt eine Standarte.
- (5) Aus kulturhistorischen und traditionellen Gründen können die früheren Gemeinden des Neugliederungsraumes ihre bisherigen Fahnen und Wappen weiter zeigen.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Alme, Altenbüren, Brilon-Wald, Bontkirchen, Esshoff, Gudenhagen-Petersborn, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen, Wülfte.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstandenen Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Absatz 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Absatz 1 GO zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Stadtteil Alme, Stadtteil Altenbüren, Stadtteil Bontkirchen, Stadtteil Brilon-Wald, Stadtteil Esshoff, Stadtteil Gudenhagen-Petersborn, Stadtteil Hoppecke, Stadtteil Madfeld, Stadtteil Messinghausen, Stadtteil Nehden, Stadtteil Radlinghausen, Stadtteil Rixen, Stadtteil Rösenbeck, Stadtteil Scharfenberg, Stadtteil Thülen, Stadtteil Wülfte.

§ 5

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

- (3) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 LGG.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragssteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a) wenn er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) wenn er gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (9) Der Antragssteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Brilon".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt der allgemeine Vertreter an seine Stelle.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Für besondere Aufgaben können Unterausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (5) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 in der jeweils geltenden Fassung) werden vom Strukturausschuss wahrgenommen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz werden drei sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bestellung der sachverständigen Bürger ist Sache des Rates.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, denen sie aufgrund eines Ratsbeschlusses angehören. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wobei die Zahlung auf zwei Sitzungen pro Kalendertag begrenzt wird.
- (2) Die Sachkundigen Bürger und die Sachkundigen Einwohner erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, denen sie aufgrund eines Ratsbeschlusses angehören, ein Sitzungsgeld. Dies gilt auch für die mandatsbedingte Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied, unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wobei die Zahlung auf zwei Sitzungen pro Kalendertag begrenzt wird.
- (3) Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gezahlt. Fahrtkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Stadtgebietes gezahlt.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 24 pro Jahr begrenzt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie sonstigen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde spitz abgerechnet wird.
- (6) Der Anspruch der Rats- und Ausschussmitglieder auf Ersatz des Verdienstaussfalls wird wie folgt abgegolten:
- a) Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf den Regelstundensatz in Höhe von 10,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erhalten haben.
 - b) Unselbstständigen wird auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises des Arbeitgebers der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale erhalten, wenn sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Der zu ersetzende Betrag darf den Betrag von 12,50 € je Stunde nicht überschreiten.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Der zu ersetzende Betrag darf den Betrag von 12,50 € je Stunde nicht überschreiten.
 - f) In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienstauffalls den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten. Verdienstauffall ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu zahlen.
- (7) Die Teilnahme als Zuhörer an Rats- und Ausschusssitzungen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld, Fahrtkosten oder Verdienstauffall.
 - (8) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, Ortsvorstehern sowie mit dem Bürgermeister, seinem Vertreter und den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von

Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Brilon in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen zur Stadt Brilon verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung stimmt der Bürgermeister nicht mit. Trifft der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat keine Entscheidung, hat der Bürgermeister das alleinige Entscheidungsrecht.
- (2) Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne des Absatzes 1 sind die Leiter der Fachbereiche, der Leiter des Forstbetriebs sowie die Leiter der Stabsstellen.

§ 16 Zuständigkeitsordnung

Soweit Zuständigkeiten nicht durch Gesetz oder durch diese Hauptsatzung geregelt sind, wird die Aufgabenverteilung zwischen Bürgermeister, Rat, Ausschüssen in einer Zuständigkeitsordnung zusammengefasst.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Brilon, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind werden im Amtsblatt der Stadt Brilon vollzogen. Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon erscheinenden Tageszeitung "Westfalenpost" bekannt gegeben, ohne dass es zur Rechtswirksamkeit dieser Bekanntmachung bedarf.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses, des Verwaltungsgebäudes in der Bahnhofstraße und der Ortschaften.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt Brilon werden durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses, des Verwaltungsgebäudes in der Bahnhofstraße und der Ortschaften öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme des Aushangs darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.02.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.10.1999 außer Kraft.